

beschlossen am: 16.10.2013
veröffentlicht im Amtsblatt: Nr. 11/2013 am 01.11.2013
In Kraft : ab 02.11.2013

Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Oschersleben (Bode)

Gemäß § 19 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen – Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38), hat der Stadtrat Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 16.10.2013 die nachstehende Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Oschersleben (Bode) beschlossen:

Inhaltsübersicht

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Elternvertretungen
- § 2 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 3 Wahlvorbereitung
- § 4 Wahl und Niederschrift
- § 5 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 7 Übergabe der Wahlunterlagen
- § 8 Wahlanfechtung
- § 9 Wahlperiode
- § 10 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

Besondere Vorschriften

- § 11 Wahl der Elternsprecher
- § 12 Wahl der Kuratoriumsvertreter
- § 13 Wahl der Gemeindeelternvertreter
- § 14 Wahl der Kreiselternvertreter

Schlussvorschriften

- § 15 Kosten der Wahl
- § 16 Sprachliche Gleichstellung
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Elternvertretungen

Zu den Elternvertretungen gehören die Elternsprecher, das Kuratorium, die Gemeindeelternvertretung und die Kreiselternvertretung gemäß § 19 Abs. 1 bis 5 KiFöG.

§ 2

Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die jeweilige Elternvertretung sind die Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kita) besuchen oder Personen, denen das Sorgerecht nach den Bestimmungen des BGB zusteht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Erziehungsberechtigte, die in der Kita tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

- (4) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Erziehungsberechtigten eines Kindes ist nur einer wählbar. Sind beide Erziehungsberechtigten erschienen, so muss die Anwesenheitsliste auch ausweisen, wer von beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.

§ 3

Wahlvorbereitung

- (1) Die Gemeinde bestimmt den Wahltag und die Wahlzeit für die Kita im Gemeindegebiet. Die Erziehungsberechtigten werden mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl eingeladen. Anstelle einer schriftlichen Einladung kann die Wahl auch durch Aushang in der Kita mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag bekannt gemacht werden.
- (2) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt, der aus zwei Erziehungsberechtigten besteht, von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt.
- (3) Der Wahlvorstand soll darauf hinwirken, dass den Elternvertretungen Frauen und Männer angehören.
- (4) Die Erziehungsberechtigten tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Die Einrichtungsleitung leitet die Wahl des Wahlvorstandes. Die Erziehungsberechtigten wählen den Wahlvorstand aus ihrer Mitte durch Handzeichen.
- (5) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlvorstand aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt. Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt.

§ 4

Wahl und Niederschrift

- (1) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Wahlleiter zu genehmigen und von ihm und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Ort und Datum der Wahl,
 2. Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushangs,
 3. Anwesenheitsliste,
 4. Namen des Wahlvorstandes,
 5. Liste der Wahlvorschläge,
 6. Art der Abstimmung,
 7. Wahlergebnis.

§ 5

Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 6

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist in der Kita durch Aushang bekannt zu geben. Der Einrichtungsträger ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich. Die Bekanntmachung erfolgt für die Dauer eines Monats.

Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Einrichtung zu unterzeichnen.

§ 7

Übergabe der Wahlunterlagen

- (1) Nach der Wahl sind die Wahlunterlagen im Original unverzüglich
- a) bei der Wahl der Elternsprecher und Kuratoriumsvertreter dem Einrichtungsträger,
 - b) bei der Wahl der Gemeindeelternvertreter und der Kreiselternvertreter der Stadt Oschersleben (Bode)

zu übergeben.

- (2) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich entsprechend Abs. (1) der zuständigen Stelle zuzuleiten.
- (3) Die Wahlunterlagen inklusive der Bekanntmachungsaushänge sind während der Amtszeit der Elternvertretungen aufzubewahren.

§ 8

Wahlanfechtung

- (1) Die Gültigkeit der Wahl zu einer Elternvertretung kann durch die jeweils Wahlberechtigten angefochten werden.
- (2) Die Anfechtung der Wahl ist schriftlich, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse gegenüber der zuständigen Stelle zu erklären und zu begründen.
- (3) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder des Wahlverfahrens verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.
- (4) Die Elternvertretung, deren Wahl durch die zuständige Stelle für ungültig erklärt wurde, führt ihr Amt bis zur Neuwahl weiter; ihre Handlungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt wirksam.
Die Neuwahl muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen.

§ 9

Wahlperiode

Die Elternvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 10

Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

- (1) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Steht kein stimmberechtigter Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von 2 Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d. h. es wird für den Rest der Wahlperiode aufgrund neu eingereichter Wahlvorschläge gemäß §§ 2 bis 8 dieser Satzung neu gewählt.

Besondere Vorschriften

§ 11

Wahl der Elternsprecher

Werden in einer Kita Gruppen gebildet, wählen die Erziehungsberechtigten der Kinder nach den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung je Gruppe einen Elternsprecher. Die Einladung zur Wahl der Elternsprecher erfolgt durch die Kita Leitung.

§ 12

Wahl der Kuratoriumsvertreter

- (1) Die Erziehungsberechtigten einer Kita wählen nach den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung **wenigstens zwei** Elternvertreter für das Kuratorium der Kita. Die Einladung zur Wahl erfolgt durch den Kita Träger. Das Kuratorium setzt sich zusammen aus den gewählten Elternvertretern, der leitenden Betreuungskraft und einem Vertreter des Trägers der Kita.
- (2) Der Kita Träger lädt die Mitglieder des Kuratoriums schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu der konstituierenden Sitzung ein.

- (3) Die Kuratoriumsmitglieder wählen nach den §§ 2 bis 5 dieser Satzung in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schriftführer.

Der Vorstandsvorsitzende vertritt das Kuratorium nach innen und außen, beruft die Sitzungen ein und leitet diese.

§ 13

Wahl der Gemeindeelternvertreter

- (1) Gibt es im Gemeindegebiet **mehrere Kita**, wählen die Erziehungsberechtigten **jeder Kita** nach den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung **einen** Elternvertreter in die Gemeindeelternvertretung. Die Einladung zur Wahl erfolgt durch die Stadt Oschersleben (Bode).

Die Gemeindeelternvertretung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie ist von der Stadt Oschersleben (Bode) bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen.

- (2) Die Stadt Oschersleben (Bode) lädt die gewählten Gemeindeelternvertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu der konstituierenden Sitzung ein.
- (3) Die Gemeindeelternvertreter wählen nach den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schriftführer.
- Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Gemeindeelternvertretung nach innen und außen, beruft die Sitzungen ein und leitet diese.

§ 14

Wahl der Kreiselternvertreter

Jede Gemeindelternvertretung im Landkreis Börde wählt aus ihrer Mitte nach den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung (bzw. Satzung des Landkreises Börde) jeweils **einen** Vertreter in die Kreiselternvertretung.

Schlussvorschriften

§ 15

Kosten der Wahl

Die Kosten für die Durchführung der Wahlen zu den Elternvertretungen tragen die Gemeinden für die in ihrem Gebiet liegenden Kita.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Elternvertretungen bleiben unberührt.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oschersleben (Bode), den 17.10.2013

